

Nr 28 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 87 betreffenden Zeile wird eingefügt:

"§ 87a Frühkarenzurlaub für Väter"

1.2. Nach der den § 220 betreffenden Zeile wird eingefügt:

"§ 221 Inkrafttreten weiterer novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu"

2. Nach § 92 wird eingefügt:

"Frühkarenzurlaub für Väter

§ 87a

(1) Einem Bediensteten ist auf seinen Antrag für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbot der Mutter gemäß § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit der Mutter und dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn keine der verwiesenen Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 5 Abs 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß. Der Karenzurlaub endet vorzeitig mit Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit der Mutter und dem Kind.

(2) Der Bedienstete hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes gemäß Abs 1 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden Umstände darzulegen. Der Bedienstete hat weiters Umstände für eine vorzeitige Beendigung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Zeit des Karenzurlaubes gemäß Abs 1 ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Karenz nach dem VKG zu behandeln."

3. Nach § 220 wird eingefügt:

"Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 221

§ 87a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2013 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Vorlage geht auf einen Wunsch der Stadt Salzburg zurück, auch im Magistratesdienst der Frühkarenzurlaub für Väter ("Papamonat") einzuführen (Z 2).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kostenfolgen:

Die Frühkarenz für Väter erfolgt gegen Entfall der Bezüge. Es sind daher nur geringe Mehrkosten für die Landeshauptstadt Salzburg auf Grund des administrativen Aufwandes zu erwarten.

5. Gender Mainstreaming:

Der Gesetzesvorschlag enthält mit der Einführung der Frühkarenz für Väter im Magistratesdienst eine Bestimmungen, die dazu beitragen kann, bestehende tatsächliche Ungleichbehandlungen von Männern und Frauen abzubauen und auf eine gleichmäßigere Verteilung der familiären Betreuungspflichten hinzuwirken.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Eine gleichzeitig zur Diskussion gestellte Änderung der Versetzungsbestimmungen wird auf Grund übereinstimmenden Wunsches der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite vorläufig nicht weiter verfolgt.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Änderung wird auch im Inhaltsverzeichnis dargestellt.

Zu Z 2:

Mit dieser Bestimmung soll für Väter im Magistratesdienst entsprechend den mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr 111/2010, geschaffenen bundesgesetzlichen Regelungsvorbildern (§§ 75d BDG 1979 und § 29o VBG; zur Verwirkli-

chung im Landesdienst siehe LGBl Nr 99/2012) die Möglichkeit vorgesehen werden, einen Karenz-urlaub zum Zweck der Kinderbetreuung bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter in Anspruch zu nehmen.

Aus den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage für das Budgetbegleitgesetz 2011 (Nr 981 BlgNR XXIV GP) ist Folgendes entnommen:

"Für den Fall, dass die Mutter keinem Beschäftigungsverbot unterliegt – weil sie beispielsweise nicht erwerbstätig ist – sollen die Fristen des § 5 Abs 1 und 2 MSchG fiktiv herangezogen werden. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter kann der Vater Beginn und Dauer des Karenzurlaubes – unter Berücksichtigung wichtiger dienstlicher Erfordernisse – frei wählen (zB direkt nach der Geburt oder erst nach einem Sonder- oder Erholungsurlaub). Das Ausmaß des Frühkarenzurlaubes kann bis zu vier Wochen betragen. Der Vater hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung des Karenzurlaubes. Dieser ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Väterkarenz zu betrachten und daher zB auch auf zeitabhängige Rechte voll anzurechnen. Nicht anzurechnen ist der Karenzurlaub auf die Dauer der Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz (VKG) und verkürzt daher nicht eine Väterkarenz nach dem VKG."

Unabhängig von dieser Frühkarenzurlaubesregelung bleibt es Vätern unbenommen, nach den bestehenden Regelungen Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz, insbesondere aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen. Dabei können drei Monate der Karenz aufgeschoben und bis zum 7. Lebensjahr des Kindes oder anlässlich eines späteren Schuleintrittes verbraucht werden.

Zu Z 3:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.